



## **Betriebsvereinbarung über die Evaluierung von Assoziierten ProfessorInnen an der Medizinischen Universität Graz**

Die **Medizinischen Universität Graz**, im Folgenden **Med Uni Graz** genannt, vertreten durch den Rektor und der **Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal** der Med Uni Graz, vertreten durch die Vorsitzende schließen folgende Betriebsvereinbarung ab:

### **Präambel**

Universitäten sind gemäß § 14 Universitätsgesetz (im Folgenden UG) dazu verpflichtet ein Qualitätsmanagementsystem aufzubauen und wissenschaftliche MitarbeiterInnen regelmäßig, zumindest jedoch alle 5 Jahre (§ 14 (7) UG) zu evaluieren.

Dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal und dem Rektorat ist es ein großes Anliegen, in der gegenständlichen Betriebsvereinbarung transparente, vorhersehbare Kriterien und Evaluierungsstandards festzulegen, wobei besonderes Augenmerk auf die Erfüllbarkeit der Kriterien innerhalb des definierten Zeitraumes gelegt wird.

Darüber hinaus wird der/die Assoziierte ProfessorIn als LeistungsträgerIn der Medizinischen Universität Graz an die vielfältigen Aufgaben der Medizinischen Universität herangeführt. Letztendlich sollen durch diese Betriebsvereinbarung, die MitarbeiterInnen zu Höchst- und Spitzenleistungen motiviert werden, die im Sinne des § 7 dieser Betriebsvereinbarung auch eine gesonderte Honorierung erfahren.

### **§ 1 Rechtsgrundlage**

Die rechtlichen Grundlagen, jeweils in der geltenden Fassung, für die vorliegende Betriebsvereinbarung sind insbesondere:

- UG, insbesondere § 14 Abs 7 UG
- Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten (im Folgenden KollV), insbesondere § 27 iVm § 49 Abs 2 lit b KollV
- Satzung der Med Uni Graz, insbesondere § 6 Abs 2 der Satzung
- Arbeitsverfassungsgesetz, insbesondere § 96a Abs 1 Z 2 ArbVG und § 97 (1) Z 16 ArbVG

### **§ 2 Geltungsbereich und Zeitraum**

- (1) Die vorliegende Betriebsvereinbarung gilt für alle Assoziierten ProfessorInnen der Med Uni Graz auf die die Bestimmung des § 27 KollV anwendbar ist.
- (2) Sie tritt an dem der Unterzeichnung folgenden Tag in Kraft und ist bis 31.12.2018 befristet und gilt (insbesondere hinsichtlich der rechtlichen Folgen gemäß § 9 dieser Betriebsvereinbarung) nicht rückwirkend.
- (3) Rückwirkend werden jedoch bei Evaluierung gemäß § 5 Leistungen ab 01.10.2009 erfasst.

### **§ 3 Gegenstand der Evaluierung und Evaluierungskriterien**

- (1) Gegenstand der Evaluierung sind die Lehr-, Forschungs- und Organisations- bzw. Wirtschaftsleistungen des/der Assoziierten Professors/in. Anhand festgelegter Kriterien werden die Leistungen des/der Assoziierten ProfessorIn nach 5 jähriger Tätigkeit als Assoziierte/r ProfessorIn evaluiert.

### **§ 4 Evaluierungszeitraum**

- (1) Der jeweilige Evaluierungszeitraum beginnt (ggf auch rückwirkend 5 Jahre vor dem Inkrafttreten dieser BV) mit dem Arbeitsverhältnis als Assoziierte/r ProfessorIn im Sinne des § 27 Abs. 5 KollV und endet nach 5 Jahren.

- (2) An einen durch positive Evaluierung abgeschlossenen Zeitraum schließt sich der nächste Evaluierungszeitraum von 5 Jahren an.
- (3) Leistungen aus vorangegangenen Evaluierungszeiträumen sind nicht zusammenzuzählen.
- (4) Auf Antrag des/der Assoziierten Professors/in verlängert sich bei gesetzlich vorgesehenen Karenzierungen (vgl. Mutterschutzgesetz, Väternkarenzgesetz oder Arbeitsvertragsrechts-Änderungsgesetz) der 5 jährige Evaluierungszeitraum gemäß Abs. 1 um die Dauer der Karenzierung.
- (5) Bei Freistellung nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes als Betriebsrat verlängert sich der Evaluierungszeitraum ebenso über Antrag des/der jeweiligen Assoziierten Professors/In. Das Ausmaß der Verlängerung richtet sich nach der Dauer und dem Ausmaß der Abwesenheit/ Karenzierung /Freistellung.

### **§ 5 Evaluierungskriterien und Evaluierungslevels**

Der/Die Assoziierte ProfessorIn kann zwischen zwei unterschiedlichen Varianten der Standardevaluierung, einer Evaluierung für High-Performer oder einer Evaluierung für Outstanding - Performer frei wählen. Diese Wahl ist spätestens bei Antragstellung gemäß § 6 (1) dieser Betriebsvereinbarung anzugeben.

- (1) Evaluierungskriterien „Standardevaluierung (Variante 1)“

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>1. Mindestens zwei Publikationen<sup>1</sup> in einem Top-Journal<sup>2</sup> als Erst,- Letzt,- oder korrespondierende/r AutorIn.</b></p> <p>Die Publikation von maximal einer der mindestens zwei Publikationen in einem Top 20 Journal als Erst,- Letzt,- oder korrespondierende/r AutorIn, kann durch zwei Publikationen als Erst,- Letzt- oder korrespondierende/r AutorIn in einem Top 21-40% Journal ersetzt werden.</p>                       |
| <p><b>2. Mindestens sieben Publikationen<sup>3</sup>, die in Web of Science (Core Collection) gelistet sind.</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p><b>3. Leitung eines Projekts</b>, das auf Antrag von anerkannten Förderinstitutionen<sup>4</sup> mit peer-review Verfahren unterstützt wird.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p><b>4. Abgeschlossene erstbetreute Master/Diplomarbeiten bzw. erstbetreute Dissertationen<sup>5</sup> aus dem Studium der Humanmedizin, Zahnmedizin, medizinischen Wissenschaften, Pflegewissenschaft oder PhD Studium;</b> fachspezifisch kann auch eine Betreuung an einer anderen Universität gewertet werden. Mindestanzahl im Evaluierungszeitraum: zwei Dissertationen oder eine Dissertation und zwei Diplomarbeiten oder vier Diplomarbeiten.</p> |

Ein aktives Einbringen in das laufende Lehrgeschehen an der Universität gemäß dem gültigen KollV ist gefordert und orientiert sich nach den jeweiligen Kompetenzen des/der Assoziierten

1 Erläuterung: Als Publikation wird eine Originalarbeit (= "Article" nach Web of Science) oder Übersichtsarbeit (Review) in einem Top 20% Journal, publiziert innerhalb des Evaluierungszeitraums, gewertet.

2 Erläuterung: Top 20% Journals sind die ersten 20% der Journale einer Fachkategorie gemäß Journal Citation Report (JCR). Zählweise des Impactfaktors: Die Impactfaktorrankings zum Zeitpunkt der Publikation und 3 Jahre vor dem Zeitpunkt der Publikation werden eruiert. Der höchste Rang wird gewertet.

3 Erläuterung: Als Publikation wird eine Originalarbeit (= "Article" nach Web of Science) gewertet, die innerhalb des Evaluierungszeitraums publiziert wird, wobei das Impactfaktorranking und die AutorInnenrolle im Vergleich zum ersten Kriterium nicht relevant sind.

4 Erläuterung: Anerkannt werden Förderungen von Förderinstitutionen, die gemäß Drittmittelrichtlinie als Forschungsförderinstitutionen gelten und in der entsprechenden Liste im Forschungsportal angeführt sind. Institutionen, die dort nicht angeführt sind, können auf Antrag und nach Prüfung und Genehmigung durch das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied in die Liste aufgenommen werden.

5 Erläuterung: Bei Dissertationen muss zumindest ein Zwischenbericht vorliegen.

Professors/in und den Anforderungen der Med Uni Graz (Pflichtlehre, postgradualer Bereich, Partneruniversitäten).

Für eine positive Evaluierung nach der Standardevaluierung „Variante 1“ sind drei von den 4 angeführten Kriterien zu erreichen.

(2) Evaluierungskriterien der „Standardevaluierung (Variante 2)“

| <b>1. Publikationen<sup>6</sup>, die in Web of Science (Core Collection) gelistet sind</b>   | <b>Anzahl der Punkte</b>                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| ○ je Publikation in den Top 20% <sup>7</sup> Journals (IFNorm>0,8)                           | 5 Punkte                                      |
| ○ je Publikation in den Top 21-40% Journals (IFNorm>0,6)                                     | 3 Punkte                                      |
| ○ je Publikation in den Top 41-60% Journals (IFNorm>0,4)                                     | 1 Punkt                                       |
| ○ je Publikation in den Top 61-80% Journals (IFNorm >0,2)                                    | 0,5 Punkte                                    |
| ○ je Publikation als Erst-, Letzt-, oder korrespondierende Autorin, korrespondierender Autor | jeweils das Vierfache der obigen Punkteanzahl |
| <b>2. Vortragstätigkeiten (eingeladener Vortrag)<sup>8</sup></b>                             |                                               |
| ○ je Vortrag auf einer nationalen wissenschaftlichen Tagung                                  | 0,5 Punkte                                    |
| ○ je Vortrag auf einer internationalen wissenschaftlichen Tagung                             | 1 Punkt                                       |
| <b>3. Organisation einer wissenschaftlichen Tagung<sup>9</sup></b>                           |                                               |
| ○ je einer nationalen wissenschaftlichen Tagung                                              | 5 Punkte                                      |
| ○ je einer internationalen wissenschaftlichen Tagung                                         | 10 Punkte                                     |

---

6 Erläuterung: Als Publikation wird eine Originalarbeit (= "Article" nach Web of Science) gewertet. Zählweise des Impactfaktors für alle Publikationen: Die Impactfaktorrankings zum Zeitpunkt der Publikation und 3 Jahre vor dem Zeitpunkt der Publikation werden eruiert. Der höchste Rang wird gewertet.

7 Erläuterung: Als Publikation wird eine Originalarbeit (= "Article" nach Web of Science) oder Übersichtsarbeit (Review) in einem Top 20% Journal gewertet. Top 20% Journals sind die ersten 20% der Journale einer Fachkategorie gemäß Journal Citation Report (JCR).

8 Erläuterung: Die Einladung zum Vortrag ist im Forschungsportal dokumentiert.

9 Erläuterung: Der Eintrag im Forschungsportal ist erfolgt, optional liegt ein Tagungsband mit ISBN-Nummer vor.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>4. Beantragung von Drittmitteln</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                      |
| ○ je eingereichtem und gemäß Drittmittelrichtlinie rechtzeitig vor Einreichung bei der Förderinstitution über das Forschungsmanagement gemeldeten Projektantrag bei einer anerkannten Förderinstitution (z.B.: FWF-, OeNB-, FFG- und EU-Projekte <sup>10</sup> )                                                                                                                                                                                                       | 5 Punkte                                                                                                             |
| ○ je bewilligtem Projekt bei einer anerkannten Förderinstitution (z.B.: FWF-, OeNB-, FFG- und EU-Projekte <sup>11</sup> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 20 Punkte                                                                                                            |
| ○ je projektbezogener Unterstützung (eingeworbene Drittmittelgelder <sup>12</sup> für die eigene Forschung und ein definiertes Forschungsprojekt mit einem Volumen von > 20.000,-EUR)                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 10 Punkte                                                                                                            |
| <b>5. Klinische Studien/Multizentrische Studien (ausgenommen Auftragsforschung)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                      |
| ○ Initiierung einer klinischen Studie als Principle Investigator (PI) <sup>13</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 10 Punkte                                                                                                            |
| <b>6. Lehre</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                      |
| ○ Abgeschlossene erstbetreute Bakkalaureatsarbeiten oder Master/Diplomarbeiten oder abgeschlossene Dissertationen aus dem Studium der Humanmedizin, Zahnmedizin, der medizinischen Wissenschaften, der Pflegewissenschaft oder PhD Studium; fachspezifisch kann auch eine Betreuung an einer anderen Universität gewertet werden                                                                                                                                       | 2,5 Punkte pro Bakkalaureatsarbeit<br>5 Punkte pro Master/Diplomarbeit<br>15 Punkte pro abgeschlossener Doktorarbeit |
| ○ Lehrtätigkeit an der Med Uni Graz ab der 9. Semesterstunde pro Semester <sup>14</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 15 Punkte                                                                                                            |
| <b>7. Funktionen an der Med Uni Graz oder Funktionen in der Scientific Community außerhalb der Med Uni Graz</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                      |
| ○ Funktionen an der Med Uni Graz <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aktive Funktion in der Habilitationskommission, in der Curricularkommission, in Berufungskommissionen, in Doktoratsprogrammen</li> <li>▪ Aktive Funktion in der Ethikkommission, im Senat, im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, in Arbeitsgruppen von Rektorat, Senat, Betriebsrat, Ombudsstelle für wissenschaftliche Qualitätssicherung, Forschungsförderungskommission</li> </ul> | 2 Punkte (bei mindestens 5 Sitzungen im Jahr)                                                                        |

10 Erläuterung: Anerkannt werden Förderungen von Förderinstitutionen, die gemäß Drittmittelrichtlinie als Forschungsförderungsinstitutionen gelten und in der entsprechenden Liste im Forschungsportal angeführt sind. Institutionen, die dort nicht angeführt sind, können auf Antrag und nach Prüfung und Genehmigung durch das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied in die Liste aufgenommen werden.

11 Erläuterung: Anerkannt werden Förderungen von Förderinstitutionen, die gemäß Drittmittelrichtlinie als Forschungsförderungsinstitutionen gelten und in der entsprechenden Liste im Forschungsportal angeführt sind. Institutionen, die dort nicht angeführt sind, können auf Antrag und nach Prüfung und Genehmigung durch das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied in die Liste aufgenommen werden.

12 Erläuterung: Erlöse sind am Innenauftrag der Med Uni Graz verbucht.

13 Erläuterung: Ethikkommissionsvotum und Eintrag in ein Klinisches Register (ClinicalTrials.gov oder EUDRACT) liegen vor.

14 Erläuterung: Lehre wird ab der 9. Semesterstunde für eine frühere Vorrückung gewertet, da die Lehrtätigkeit bis zur 9. Semesterstunde bereits mit den Bruttobezügen der Assoziierten Professorin, des Assoziierten Professors abgegolten ist.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Exekutivkomitee (Organ für die Forschungsfelder an der Med Uni Graz)</li> <li>▪ Mitglied im Personalentwicklungsbeirat</li> </ul> <p>werden mit 2 Punkten pro Funktion bewertet, sofern das Mitglied an mindestens fünf Sitzungen pro Jahr anwesend war. Sitzungen der verschiedenen Gremien und externe Funktionen können kumuliert werden.</p> |                                                                       |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Begutachtung von Anträgen an die Ethikkommission und Gutachten im Auftrag des Rektorats z.B. für Berufungs- und Habilitationskommission</li> </ul>                                                                                                                                                                                               | 0,5 Punkte pro Gutachten                                              |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Externe Funktionen in der Scientific Community <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorstand einer wissenschaftlichen Fachgesellschaft oder vergleichbare Tätigkeiten</li> <li>▪ Editorial Board Member</li> </ul> </li> </ul> <p>Die verschiedenen Funktionen (Vorstand, Editorial Board Member etc.) können kumuliert werden.</p>          | 2 Punkte (sofern die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr gedauert hat) |
| <b>8. Patente und Preise</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                       |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>○ pro internationalem Preis (keine Posterpreise)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 10 Punkte                                                             |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>○ pro nationalem Preis (keine Posterpreise)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 5 Punkte                                                              |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>○ pro erteiltem Patent mit vorangegangenem Prüfbericht</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 20 Punkte                                                             |
| <b>9. Außergewöhnliche medizinisch-universitäre Fachexpertise</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                       |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Außergewöhnliche medizinisch-universitäre Fachexpertise (Bsp.: WHO Collaborating Center)<sup>15</sup></li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                 | Max. 15 Punkte                                                        |

Für eine positive Evaluierung nach der Standardevaluierung „Variante 2“ sind mindestens 125 Punkte aus dem oben angeführten Kriterienkatalog notwendig.

- (3) Evaluierungskriterien für „High Performer“  
Für eine positive Evaluierung für „High Performer“ sind mindestens 250 Punkte aus dem oben in (2) angeführten Kriterienkatalog notwendig.

- (4) Evaluierungskriterien für „Outstanding-Performer“

|                                                                                                                                                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. START-Preis des FWF                                                                                                                                 |
| 2. ERC-Grant                                                                                                                                           |
| 3. SFB, DK (Funktion Koordinatorin, Koordinator)                                                                                                       |
| 4. Forschungsförderungsprojekte <sup>16</sup> in der Höhe von 1 Mio. EUR (bewilligte Projektsummen <sup>17</sup> ) innerhalb einer Evaluierungsperiode |

Für eine positive Evaluierung für „Outstanding Performer“ ist eines der oben angeführten Kriterien zu erreichen.

<sup>15</sup> Erläuterung: Die Beurteilung erfolgt durch den Personalentwicklungsbeirat, gegebenenfalls mit externer Expertise.

<sup>16</sup> Erläuterung: Anerkannt werden Förderungen von Förderinstitutionen, die gemäß Drittmittelrichtlinie als Forschungsförderungsinstitutionen gelten und in der entsprechenden Liste im Forschungsportal angeführt sind. Institutionen, die dort nicht angeführt sind, können auf Antrag und nach Prüfung und Genehmigung durch das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied in die Liste aufgenommen werden.

<sup>17</sup> Erläuterung: Das Datum der Bewilligung des Fördergebers ist ausschlaggebend.

- (5) Eine negative Evaluierung liegt vor, wenn weder die Kriterien gemäß (1), (2), (3) oder (4) erfüllt sind.

### **§ 6 Verfahrensablauf**

- (1) Zeitpunkt der Antragstellung  
Der Antrag ist von dem/der Assoziierten ProfessorIn spätestens 3 Monate vor Ablauf des gemäß § 4 vorgesehenen Evaluierungszeitraums in elektronischer Form an den Personalentwicklungsbeirat (peb@medunigraz.at) zu übermitteln.
- (2) Unterlässt der/die Assoziierte ProfessorIn die rechtzeitige Antragstellung im Sinne des (1) wird der/ die Vorgesetzte informiert und gleichzeitig wird der/ dem Assoziierten ProfessorIn eine Nachfrist von einem Monat zur Einreichung der Unterlagen gesetzt.
- (3) Langt trotz Nachfrist kein (vollständiger) Antrag auf Evaluierung ein, wird der/ die Assoziierten ProfessorIn innerhalb eines Jahres vom Personalentwicklungsbeirat aufgrund der im Forschungsportal dokumentierten Leistungen evaluiert. Gleichzeitig verlängert sich der in § 4 (1) definierte Zeitraum, sodass die rechtlichen Folgen gemäß § 9 dieser Betriebsvereinbarung erst mit positiver Evaluierung durch den Personalentwicklungsbeirat eintreten.

### **§ 7 Inhaltliche Ausgestaltung des Antrags**

- (1) Der Antrag des/ der Assoziierten Professors/in hat zumindest folgenden Inhalt aufzuweisen:
- Auszug aus der im Forschungsportal erfassten Leistungen (je nach gewünschtem Evaluierungslevel im Sinne des § 5)
  - Selbstbericht über das Forschungsprofil (z.B. Entwicklung der letzten Jahre und prospektive Darlegung der Schwerpunkte und Ziele)
  - Leistungsbeurteilung durch den/die direkte/direkten Vorgesetzte/n basierend auf dem MitarbeiterInnengespräch.
  - Wahl der Variante der Evaluierung gemäß § 5 dieser Betriebsvereinbarung.
- 10 Ergänzungen:  
Nachweise über Leistungen, die während des Verfahrens (ab Antragstellung, sohin im Regelfall während der 3 Monate vor Ablauf des Evaluierungszeitraumes) erbracht werden, sind unverzüglich in elektronischer Form an den Personalentwicklungsbeirat zu melden und werden für den Evaluierungszeitraum berücksichtigt. Bei diesen nachgemeldeten Leistungen ist auch anzugeben, ob aufgrund dieser eine Evaluierung nach einem anderen Level gewünscht wird.

### **§ 8 Prüfung der Unterlagen und Durchführung der Evaluierung durch den Personalentwicklungsbeirat**

- (1) Überprüfung der Unterlagen auf Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit:  
Der Personalentwicklungsbeirat prüft die vom/ von der Assoziierten ProfessorIn eingereichten Unterlagen zunächst auf Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit. Sollten die Unterlagen unvollständig sein wird eine Nachfrist im Sinne des § 6 (2) dieser Betriebsvereinbarung gesetzt.
- (2) Der Personalentwicklungsbeirat evaluiert den/ die Assoziierte/n ProfessorIn gemäß der beantragten Kriterien im Sinne des § 5 dieser Betriebsvereinbarung und gibt eine Stellungnahme über das Ergebnis der Evaluierung an den Rektor ab.
- (3) Das Ergebnis der Evaluierung und die Stellungnahme des Personalentwicklungsbeirats beinhalten zumindest folgenden Inhalt:
- Positive Evaluierung*  
*Der/ Die Assoziierte ProfessorIn wurde hinsichtlich der Lehr-, Forschungs- und Organisations- bzw. Wirtschaftsleistungen innerhalb des Evaluierungszeitraumes von...bis... positiv gemäß § 5.... der Betriebsvereinbarung über die Evaluierung von Assoziierten ProfessorInnen an der Medizinischen Universität Graz evaluiert.*

b. *Negative Evaluierung*

*Die/ Der Assoziierte ProfessorIn wurde hinsichtlich der Lehr-, Forschungs- und Organisations- bzw. Wirtschaftsleistungen innerhalb des Evaluierungszeitraumes von...bis... negativ gemäß § 5 der Betriebsvereinbarung über die Evaluierung von Assoziierten ProfessorInnen an der Medizinischen Universität Graz evaluiert.*

### § 9 Rechtliche Folgen der Evaluierung

(1) Rechtliche Folgen einer positiven Evaluierung

Nach positiver Evaluierung erhöht sich mit dem nach Ablauf des Evaluierungszeitraumes im Sinne des § 4 (1) dieser Betriebsvereinbarung folgenden Monats der monatliche Bruttobezug gemäß § 49 (2) lit b KollV (bei Vollbeschäftigung, Stand 2015)

|                                                                     |            |                 |
|---------------------------------------------------------------------|------------|-----------------|
| - nach 5 (fünfjähriger) Tätigkeit als Assoziierte/r ProfessorIn auf | <b>EUR</b> | <b>5.017,90</b> |
| - nach 10 (zehnjähriger) Tätigkeit auf                              | <b>EUR</b> | <b>5.488,90</b> |
| - nach 15 (fünfzehnjähriger) Tätigkeit auf                          | <b>EUR</b> | <b>5.959,90</b> |
| - nach 20 (zwanzigjähriger) Tätigkeit auf                           | <b>EUR</b> | <b>6.430,90</b> |

a. positive Evaluierung als High Performer

Zusätzlich zur Entlohnung gemäß (1) wird der/dem Assoziierte/n ProfessorIn auf einzelvertraglicher Basis (Vertragsergänzung) eine auf die nächstfolgende Evaluierungsperiode (sohin grundsätzlich 5 Jahre) befristete Zulage von **EUR 471,00 brutto** monatlich (14 mal im Jahr) gewährt.

b. Positive Evaluierung als Outstanding Performer

Zusätzlich zur Entlohnung gemäß (1) wird der/dem Assoziierte/n ProfessorIn auf einzelvertraglicher Basis (Vertragsergänzung) eine auf die nächstfolgende Evaluierungsperiode (sohin grundsätzlich 5 Jahre) befristete Zulage von **EUR 1.413,00 brutto** monatlich (14 mal im Jahr) gewährt.

Bei Teilzeitbeschäftigung bzw. Änderung des Beschäftigungsausmaßes gebühren diese Entlohnung und eine allfällige Zulage gemäß a. oder b. aliquot. Die Entlohnung und die Zulage gemäß lit a) oder b) sind gemäß § 81 KollV zu valorisieren. Die einzelvertraglich zu gewährende Zulage kann unter Einhaltung der in § 21 KollV vorgesehenen Termine und Fristen bei Wegfall oder Nichtverlängerung dieser Betriebsvereinbarung gekündigt werden.

(2) Rechtliche Folgen einer negativen Evaluierung

Bei Vorliegen einer negativen Evaluierung hat der Personalentwicklungsbereit mit dem/der Assoziierten ProfessorIn ein Gespräch zu führen. In der Folge schließt der Rektor eine individuelle Zielvereinbarung für die Dauer von weiteren 2 Jahren ab.

Sollte der/die Assoziierte ProfessorIn diese Ziele gemäß Zielvereinbarung innerhalb von 2 Jahren erreichen, liegt eine positive Evaluierung vor. Die Beurteilung der Erfüllung der Zielvereinbarung obliegt dem Rektor, der den Personalentwicklungsbeirat beiziehen kann. Bei positiver Evaluierung treten die in § 49 Abs. 2 lit. b. KollV vorgesehenen Folgen ein.

(3) Eine negative Evaluierung stellt gleichzeitig eine begründete schriftliche Ermahnung im Sinne des § 27 (6) KollV dar.

Graz, 09.02.2016

|                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche<br/>Universitätspersonal:</p> <p>-----</p> <p>Ass. Prof. in Dr. Regina Gatternig e.h.<br/>Vorsitzende des Betriebsrates für das<br/>wissenschaftlichen Universitätspersonal</p> | <p>Für die Medizinische Universität Graz:</p> <p>-----</p> <p>Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle e.h.<br/>Rektor der Medizinischen Universität Graz</p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|